

Besondere Bedingung Nr. 2237

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines Sachschadens im Sinne des Art.1 Abs.2 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) ereignen, der ausschließlich auf Schadenursachen zurückzuführen ist, die am Versicherungsort eingetreten und durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.